



### **ELAN-NRW: Antragstellung von Agrarförderanträgen – Keine Verschiebung der Antragsfrist**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat der EU-Kommission mitgeteilt, dass anders als einige andere Mitgliedstaaten, Deutschland derzeit gerne weiterhin grundsätzlich an der **Antragsfrist 15. Mai für den Sammelantrag festhalten möchte**. Das Ministerium hat ergänzend erläutert, dass eine **Fristverlängerung den Zeitraum der Kontrollen einschränken** und die Einhaltung des in Deutschland üblichen Termins für die Auszahlung der Direktzahlungen erschweren würde. Daher die **dringende Empfehlung gerade unter den derzeitigen Umständen frühzeitig den ELAN-Antrag zu bearbeiten und einzureichen**: Bei Bedarf können Sie gerne Termine für eine Unterstützung bei der Antragstellung mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisstelle vereinbaren. In diesem Jahr kann nur eine telefonische Mithilfe angeboten werden, das persönliche Erscheinen der Antragsteller in der Kreisstelle ist nicht erlaubt. Die Mithilfe ist gebührenpflichtig. Weitere Informationen und Anleitungen zur selbständigen Bearbeitung der Anträge können Sie unter folgendem Link finden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/elan/index.htm>

### **Verabschiedung & Inkrafttreten der Landesdüngverordnung NRW: Wegfall der Gebietskulisse im Bielefelder Süden**

Die NRW-Landesregierung hat am **24. März 2020 eine Anpassung der Landesdüngverordnung verabschiedet**. Darin werden unter anderem die Gebiete mit erhöhter Nitratbelastung im Grundwasser in NRW neu definiert. Auf Basis von neuen Messwerten und Modellierungen hat das Umweltministerium in Zusammenarbeit mit dem LANUV eine **Binnendifferenzierung** in den belasteten und landwirtschaftlich beeinflussten Gebieten vorgenommen und darauf aufbauend eine neue Gebietskulisse erstellt. Die Grundlage für die Anpassung liefern die Monitoringergebnisse aus den Grundwassermessstellen im Zeitraum 2013 – 2018 für den Parameter Nitrat, durch welche der Anteil **roter Grundwasserkörper** gemessen an der Landesfläche gegenüber dem Zeitraum 2007 – 2012 von **42% auf 26% reduziert** wurde. Darüber hinaus wurden innerhalb der roten Grundwasserkörper durch Modellierung mittels des Kooperationsprojektes GROWA+NRW2021 Feldblöcke identifiziert, welche weitergehende Maßnahmen zur Verringerung der Nitratreinträge erfordern. In Summe gelten hiernach **im Bezug zur bisherigen Kulisse nitratbelasteter Gebiete gemäß §13 DüV noch 36,6 % der bisherigen Kulisse als nitratbelastet**.

#### **Landesdüngverordnung – Veränderung der Gebietskulisse in Herford-Bielefeld:**

Wie oben schon erwähnt ist durch die Binnendifferenzierung der Anteil der roten Grundwasserkörper verkleinert worden. Das bedeutet konkret, dass das **ursprünglich ausgewiesene Gebiet im Bielefelder Süden** (Daten aus dem alten Monitoring Zeitraum 2007 – 2012) **an der Grenze zu Gütersloh mit Hilfe der Binnendifferenzierung** (u.a. neuer Monitoring Zeitraum 2013 – 2018) und anhand von neuen fachlichen Erkenntnissen **herausgenommen worden ist**.

Eine Veränderung der Gebietskulisse hat aber nicht zur Folge, dass man sich nicht an die neuen Vorgaben der novellierten Düngverordnung halten muss. Die untenstehenden **zusätzlichen Maßnahmen in den nitrataustragsgefährdeten Gebieten nach § 13 DüV gelten weiterhin-**

1. Einarbeitungspflicht auf unbestelltem Acker innerhalb 1 Stunde nach Beginn der Aufbringung
2. Untersuchungspflicht für Wirtschaftsdünger und Gärrückstände
3. Aufbringverbot für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis 15. Mai von 15.10. bis 31.01. (=Erweiterung der Grünlandsperrfrist)

Weitere Informationen zur Landesdüngverordnung finden Sie auf der Homepage der Landwirtschaftskammer, dort hat Dr. Horst Gömann die derzeit wichtigsten Fragen zur Landesdüngverordnung beantwortet:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/binnendifferenzierung/index.htm>

### **Liegen meine bewirtschafteten Flächen in dem Bereich der nitrataustragsgefährdeten/nitratbelasteten Gebiete (roter Grundwasserkörper)?**

Um auf Nummer sicher zu gehen, empfiehlt es sich, sich einmal einen Überblick über die nitrataustragsgefährdeten Gebiete nach § 13 der DüV in ihrer Region zu verschaffen. Denn vielfach bewirtschaften Betriebe auch Flächen in

anderen Regionen bspw. im Kreis Minden-Lübbecke, wo sich die Situation anders darstellen kann. Möglichst schnelle Informationen zu den nitraustragsgefährdeten/nitratbelasteten Gebieten nach § 13 der DüV erhält man über das Online-Portal ELWAS-Web. Eine Übersicht der Flächen unterteilt nach Feldblöcken ist möglich, folgen Sie einfach der untenstehenden Anleitung:

1. Über den Link [www.elwasweb.nrw.de](http://www.elwasweb.nrw.de) rufen Sie das Programm auf.
2. Klicken Sie in der Bildschirmmitte den Button [ Start]. Navigation und Karte werden geladen.
3. Klicken Sie in der Navigation auf "Grundwasser" > "Grundwasserkörper" > "Gebiete nach § 13 Düngeverordnung".
4. Es werden 4 Auswahlmöglichkeiten angezeigt. Für Sie interessant: "nitraustragsgefährdete Gebiete nach § 13 DüV (2020)". Bitte ankreuzen.
5. Sie sind jetzt auf der Ebene, auf der alle Feldblöcke angezeigt werden, für die die Einschränkungen des § 13 DüV gelten.
6. Geben Sie nun oben in das Feld "Ort, Straße, Haus..." Ihre Betriebsadresse ein. Die Karte wird zur Adresse gezoomt.
7. Mit dem Schieberegler am rechten, unteren Rand können Sie den Kartenausschnitt verkleinern oder vergrößern (zoomen).
8. Bei Bedarf lassen sich die Feldblockgrenzen einschalten.
9. Für die leicht rot gefärbten Flächen gelten die strengeren Regeln.

### **Novellierung der Düngeverordnung – An welche Vorgaben muss sich ein Landwirt ab 2020 halten?**

Die Novellierung der Bundesdüngeverordnung ist am 27.03.2020 in einer vorverlegten Bundesratsitzung verabschiedet worden. Zu erwarten ist, dass die Düngeverordnung in Kürze in Kraft tritt. **(spätestens bis Ende April 2020)** Die vielen neuen Regelungen haben nicht alle eine Auswirkung auf die noch laufenden Düngemaßnahmen. Zunächst sollte der Focus auf die Neuerungen gelegt werden, die unmittelbare Bedeutung haben, um für das aktuelle auf vollen Touren laufende Frühjahrsgeschäft Klarheit zu haben. Die nun folgenden **neuen Regelungen gelten bundesweit für alle Gebiete und werden am Tag nach der Veröffentlichung der neuen DüV in Kraft gesetzt:**

#### **Düngebedarfsermittlung:**

- Das bei der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff zu berücksichtigende tatsächliche **Ertragsniveau** der angebauten Kulturen bezieht sich auf die **letzten 5 Jahre (gilt für die DBE 2021)**
  - *Für Folgekulturen nach Inkrafttreten der DüV deren Düngebedarf noch nicht ermittelt wurde, müssen die neuen Vorgaben zugrunde gelegt werden. (bspw. Gemüse, Zweitfrüchte)*
- Ein höherer Düngebedarf infolge nachträglich eintretender Umstände (z.B. Starkniederschlagsereignisse) darf den ursprünglich ermittelten Düngebedarf um höchstens 10 % überschreiten. Dies muss mit einer **Begründung** dokumentiert werden
- **Erhöhung der Mindestwirksamkeit** von Rindergülle (50% → 60% vom Gesamstickstoff (NGes) und Schweinegülle (60% → 70% vom N<sub>Ges</sub>) sowie flüssigen Gärrückständen (50% → 60% vom N<sub>Ges</sub>) **auf Ackerland ab 01.02.2020, auf Grünland gelten bis 2025 die alten Werte.**
- Verbindliche **Anrechnung der N-Düngung im Herbst zu Winterraps und Wintergerste** in Höhe der pflanzenverfügbaren Menge auf den N-Bedarfswert dieser Kulturen im Folgefrühjahr. **(gilt für die DBE 2021)** Bei Winterraps bedeutet dies z.B., dass bei einer herbstlichen N-Gabe von 30kg/ha Ammonium im Herbst 2020 sich der N-Bedarfswert im Frühjahr 2021 von 200 kg N/ha (Ertragsniveau 40dt/ha) auf 170kg/ha reduziert.

#### **Dokumentation der Düngeung:**

- Innerhalb von **zwei Tagen nach der Düngeung Aufzeichnung (Schlagkarteien bspw. der Wasserkoooperation, oder Handaufzeichnungen)** von:
  - Größe des Schläges bzw. der Bewirtschaftungseinheit
  - Art und Menge des Nährstoffträgers (Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate..)
  - aufgebrachte Menge an Gesamt-N, Phosphat (bei organischen Düngemitteln zusätzlich die Menge an verfügbaren Stickstoff (NH<sub>4</sub>)). **(gilt ab in Kraft treten)**
- Der **Nährstoffvergleich** und dessen **Bewertung entfallen**. Das bedeutet, dass Nährstoffvergleiche für die aktuellen Bezugszeiträume WJ 2019/20 und Kalenderjahr 2020 nicht mehr erstellt werden müssen.
- Aufgebrachte Mengen der Schläge werden bis 31.3. des Folgejahres verrechnet und mit dem Düngebedarf abgeglichen.

- Die **Obergrenze für organische Dünger** beträgt weiterhin **170 kg Norg/ha im Betriebsdurchschnitt**. Flächen, auf denen die Ausbringung von Stickstoffdüngern eingeschränkt ist, müssen davon abgezogen werden. Details der Umsetzung folgen im Laufe des Jahres.

#### Gewässerabstände/ Hangneigung:

Für Flächen mit Hangneigungen sind **erhöhte Anforderungen an den Abstand zu Gewässern bei der Düngung zu beachten**.

- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von 1 m auf 3 m Meter bei Flächen ab 5 % Hangneigung (1 m Höhenunterschied auf den letzten 20 m zum Gewässer),
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung auf 5 m Meter bei Flächen ab 10 % Hangneigung
- Erhöhung des Gewässerabstandes ohne Düngung von jetzt 5 m auf 10 m in hängigem Gelände ab 15 % Hangneigung,
- Ab 5 % Hangneigung sind Düngemittel auf unbestelltem Ackerland sofort einzuarbeiten; auf bestellten Ackerflächen ist die Düngung bei Reihenkultur ( $\geq 45$  cm Reihenabstand) nur mit Untersaat oder sofortiger Einarbeitung, ohne Reihenkultur nur bei hinreichendem Pflanzenbestand bzw. Mulch-/ Direktsaat zulässig,
- Verpflichtung zur Aufteilung der Düngegabe ab einer Hangneigung von 10 %, wenn der Düngebedarf mehr als 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar beträgt.

#### Aufnahmefähigkeit des Bodens:

- **Keine Ausnahmeregelung mehr** für die Aufbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln auf gefrorenen Boden, auch nicht für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost.

#### Sperrfristen:

- Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren und Kompost sowie phosphathaltige Düngemittel vom 01.12. bis zum 15.01. (§ 6 (8)).
- **Auf Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat spätestens am 15. Mai) Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel im Herbst auf 80 kg Gesamtstickstoff je Hektar.**

Bei der Umsetzung der neuen Düngeverordnung ergeben sich noch zahlreiche Fragen zur Konkretisierung der Vorgaben. Um rechtssichere Aussagen treffen zu können, bedarf es weiterer Abstimmung mit dem Landesministerium. Zur näheren Beschreibung der Herbsdüngung, den Sperrfristen und zu den künftigen Regelungen in nitratbelasteten Gebieten halten wir Sie weiterhin auf dem Laufenden. Die **neuen Vorgaben für nitratbelastete und phosphatbelastete Gebiete** werden erst zum **1. Januar 2021 in Kraft treten**.

### **Aktuelles aus Feld und Flur**

#### Wintergetreidebestände:

Durch den Frost und die starken Tages- und Nachtdifferenzen ist das Wachstum in den Getreidebeständen zum Erliegen gekommen. Die fast schon „sommerhaften“ Temperaturen verhelfen den Getreidebeständen wieder auf Touren zu kommen. Bestände die frühzeitig mit allen relevanten Nährstoffen (NPK) angedüngt werden konnten, wo es die Befahrbarkeit und die Aufnahmefähigkeit der Böden es zu gelassen hat präsentieren sich in der Regel äußerst gut entwickelt. Bestände die u.a. nach den großen Regenmengen im Herbst bestellt worden sind und eine zeitnahe Düngung nicht möglich war sind in ihrer Entwicklung deutlich zurück. Die Böden lagern in diesem Jahr extrem dicht, häufig fehlt Sauerstoff im Boden. Die Ausbildung der Feinwurzeln ist nur gering. Um positive Effekte wie z.B. die Förderung der Bestockung zu generieren sollten die Wintergetreidebestände ein ausgewogenes Angebot an Nährstoffen vorfinden. (ca. 120kg N/ha und 20 – 30kg S/ha) Das heißt die **Schossergabe kann ab jetzt in die Bestände appliziert** werden. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Böden noch einen gewissen Feuchtigkeitsbedarf vorhalten, sodass eine schnelle Umsetzung der Nährstoffe gewährleistet werden kann. Der Wetterbericht sagt über die Ostertage etwas Niederschlag voraus, diese Wetterlage könnte zur optimalen Ausbringung und Umsetzung sehr hilfreich sein. Das Getreide kann auf den ermittelten N-Düngebedarf abzüglich der Ährgabe aufgedüngt werden! Um die betriebsübliche Düngung und den Nährstoffbedarf der Pflanze zu überprüfen empfiehlt sich die **Anlage eines Düngefensters**. Ist ein Farbunterschied speziell im Vergleich von den jungen zu den alten Blättern (Aufhellungen) zu erkennen, dann besteht ein akuter Nährstoffbedarf.

#### Düngung zu Mais:

Auch beim Mais ist es wichtig eine bedarfsgerechte Ernährung der Pflanzen sicherzustellen, dies fängt schon bei der Versorgung mit den Grundnährstoffen und dem auf Ihrer Fläche vorliegenden pH-Wert an. Die weiteren

Verschärfungen der Düngeverordnung, sei es aus dem Jahr 2017 und/oder die bevorstehende Novellierung der Düngeverordnung 2020 zeigen uns mehr denn je, wie wichtig ist es den Boden zu kennen und den Boden bedarfsgerecht auszu düngen, sodass er uns den bestmöglichen bzw. höchstmöglichen Ertrag liefern kann. Dies kann nur funktionieren, wenn alle Nährstoffe im Gleichgewicht zu einander agieren. Nur eine aktuelle Grundnährstoffanalyse kann ihnen Informationen zur Beurteilung des pH-Wertes (und der Grundnährstoffe) geben und der ggf. damit verbundenen notwendigen Kalkung/Düngung auf dem Ackerschlag Eine wichtige Säule hierbei ist der pH-Wert, er gibt Aufschluss über die Bodenfruchtbarkeit auf jedem einzelnen Ackerschlag.

Zusätzlich zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit dient der Kalk zur Steuerung des pH-Wertes, Verbesserung der Bodenstruktur und zur Aktivierung des Bodenlebens. Der pH-Wert sollte sich auf schweren Böden bei 6,5 – 7,0 einpendeln. Auf Sandböden ist darauf zu achten, dass der pH-Wert nicht unter 5,5 fällt. Zu stark versauende Böden haben mit massiven Auflauf- bzw. Wachstumsproblemen zu kämpfen.

Wie oben schon aufgegriffen spielen auch die Grundnährstoffe eine wichtige Rolle. Ein Silomais mit 55t FM/ha entzieht ca 260 kg K<sub>2</sub>O / 90 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> /60 kg M<sub>g</sub>O. Diese können bspw. relativ einfach durch Wirtschaftsdünger an die Pflanze gebracht werden. Denn der eingesetzte Wirtschaftsdünger ist vielfach ein guter Mehrnährstofflieferant für die Pflanze. Es ist darauf zu achten, dass bei Witterungen mit hoher Sonneneinstrahlung und den dementsprechenden Temperaturen die ausgebrachten Wirtschaftsdünger direkt eingearbeitet werden um Verluste so gering wie möglich zu halten. Das bedeutet eine Gülleausbringung mit gleichzeitiger Einarbeitung mit einer Scheibenegge/Grubber wäre zu bevorzugen (**Förderung in der Wasserkoopeation mit 40€/ha**). Zur Verbesserung der N-Effizienz und Vermeidung von frühzeitigen Auswaschungsverlusten ist insbesondere auf leichten Böden ist der Einsatz eines Nitrifikationshemmers zur Gülle lohnenswert. Eingesetzt werden können Piadin 5,0l/ha, Vizura 2,0 l/ha oder N-Lock 1,7l/ha. Der Einsatz wird durch die Wasserkoopeation mit 20€/ha gefördert, was in etwa die Mittelkosten deckt.

Eine zusätzliche mineralische Ergänzung insbesondere im Bereich der Kalinachlieferung ist von Nöten. Es ist darauf zu achten, dass die Bodengehalte inkl. der aufgebrachten Nährstoffmengen mit der Düngebedarfsermittlung abgeglichen werden. Bei der P-Düngung ist zu beachten, dass in der Düngeverordnung festgelegt ist, dass nur in Höhe des P<sub>2</sub>O<sub>5</sub> Entzuges der Kultur gedüngt werden darf. Wir empfehlen auf hoch mit P versorgten Standorten die P-Düngung zu reduzieren und auf niedrig versorgten Standorten die P- Düngung zu erhöhen. Berücksichtigen Sie, dass die errechnete maximal zu düngende Phosphormenge für den Betrieb nicht überschritten werden darf. Neben dem pH-Wert besitzt die Düngerplatzierung einen außerordentlichen Effekt auf die P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>-Verfügbarkeit für den Mais

#### **Bodenbearbeitung zu Mais:**

Die sonnigen und zum Teil windigen Bedingungen haben zur Folge, dass wieder viel Wasser aus dem Boden entnommen wird. Je nachdem wie sich die Wetterlag entwickelt empfiehlt es sich auf eine wassersparende Bewirtschaftungsweise zu setzen. Die ein, oder andere Zwischenfruchtfläche benötigt aufgrund der schwierigen Aussaatbedingungen im Herbst vermutlich einen reinen Tisch durch den Pflug. Hier ist besonders darauf zu achten, dass der Boden direkt wieder rückverfestigt wird. Auf schütffähigen Böden (Sand, Schluff) mit passenden vorherrschenden Bedingungen (Vorkultur, Unkrautdruck, Bodenzustand) kann man über eine Aussaat in Kombination mit der organischen Unterfußdüngung im Strip-Till Verfahren nachdenken.

#### **LUFA – Untersuchungen werden weiterhin durchgeführt / Verschiebung der Abholung wegen der Osterfeiertage / Aktualisierung der Probenehmerlisten**

**Die LUFA hält den Kurierdienst trotz der Corona-Krise in vollem Umfang und im regulären Turnus aufrecht!** Landwirte können Ihre Proben weiterhin an den beiden Kreisstellen abgeben. Sie können gerne ihre Probe nach telefonischer Absprache vorbeibringen, damit z. B. die Kühlkette gesichert ist. Aufgrund der bevorstehenden Osterfeiertage wird die gewohnte **Probenabholung von Montag den 13.04.2020 auf Dienstag den 14.04.2020 verschoben.**

#### **Kontakt**

Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft im Kreis Herford und dem Stadtgebiet Bielefeld

Ravensberger Straße 6, 32051 Herford, Tel. 05221/597732 o. 0151/41916682

E-Mail: [Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de](mailto:Maximilian.Meyer@lwk.nrw.de)

Internet: <http://wasserkooperation.de>